

Gesetzliche Bestimmungen über den Umgang und Verkehr mit Feuerwerkskörpern



Grundlage sind das Sprengstoffgesetz (SprengG) und deren Verordnungen (1. SprengV, 2. SprengV) in den jeweils gültigen Fassungen. Die nachstehenden Informationen stellen unverbindliche Auszüge dar.

Einteilung

Die Feuerwerkskörper der Kategorie F1 und F2 sind wie folgt eingeteilt:

Kategorie F1: Abgabe ab 12 Jahre mit der Kennzeichnung, z.B. „CE 0589“ und „0589-F1-...“ und ggf. „BAM-F1-...“ (keine rechtliche Verpflichtung).

Kategorie F2: Abgabe ab 18 Jahre mit der Kennzeichnung z.B. „CE 0589“ und „0589-F2-...“ und ggf. „BAM-F2-...“ (keine rechtliche Verpflichtung).

Sind Feuerwerkskörper verschiedener Kategorien zu einem Sortiment vereinigt, so gelten für dieses Sortiment alle Vorschriften der höchsten Kategorie.

Anzeigepflicht

Wer erstmals Feuerwerk vertreiben will, hat dieses der zuständigen Behörde mind. 2 Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige ist die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person anzugeben. Änderungen sind entspr. § 14 SprengG ebenfalls unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Vertriebsauflagen

a) Allgemeines

Feuerwerkskörper der Kategorie F1 dürfen während des ganzen Jahres nur an Personen abgegeben werden, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.

Feuerwerkskörper der Kategorie F2 dürfen nur an Personen über 18 Jahren abgegeben werden. Die Verwendung von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 ist nur Personen über 18 Jahren erlaubt.

Auf die Beachtung der Gebrauchsanweisung ist beim Verkauf aufmerksam zu machen.

b) Feuerwerkskörper der Kategorie F1

Feuerwerkskörper der Kategorie F1 dürfen ohne zeitliche Beschränkung und auch außerhalb von Verkaufsräumen an Endverbraucher abgegeben werden.

c) Feuerwerkskörper der Kategorie F2

Feuerwerkskörper der Kategorie F2 dürfen dem Verbraucher nur in der Zeit vom 29. bis 31. Dezember überlassen werden. Ist einer der genannten Tage ein Sonntag, ist ein Überlassen bereits ab 28. Dezember zulässig (§ 22(1) 1. SprengV). Durch eine erteilte Ausnahmegenehmigung nach § 24 (1) 1. SprengV kann ein Überlassen auch in der Zeit vom 1. Januar bis 28. Dezember erfolgen. Die Feuerwerkskörper dürfen nur in Verkaufsräumen abgegeben werden. Der Verkauf in Verkaufspassagen oder über eine Kiosktheke nach außen ist verboten.

Aufbewahrungs- und Lagervorschriften

a) Allgemeines

Feuerwerkskörper der Kategorie F1 und F2 dürfen nur in der Ursprungsverpackung des Herstellers oder in der Versandverpackung aufbewahrt werden. Geöffnete Verpackungen sind unverzüglich wieder zu schließen. Die Feuerwerkskörper, mit Ausnahme von Knallbonbons, dürfen in Schaufenstern nicht, in Verkaufsräumen nur in verschlossenen Schaukästen ausgestellt werden. Dies gilt nicht für verpackte Feuerwerkskörper (Blister, Schachtel usw.), wenn die Verpackung von der BAM geprüft und mit einer, gemäß § 21 (4) 1. SprengV, Kurzfassung der Unbedenklichkeitsbescheinigung (BAM-...) versehen ist.

b) Aufbewahrung und Lagerung von Feuerwerkskörpern der Kategorie F1 und F2

In der unten stehenden Tabelle sind Höchstmengen für die Aufbewahrung von Feuerwerkskörpern der Kategorie F1 und F2 in Anlehnung an Anlage 6 des Anhangs zur 2. SprengV (Aufbewahrung kleiner Mengen) aufgeführt.

Ausnahmen:

Auf Antrag kann die jeweils zuständige Behörde pro Betrieb mehrere Verkaufs- und Lagerräume genehmigen (Ausnahmegenehmigung), wenn diese z.B. in verschiedenen Brandabschnitten liegen oder wenn der Abstand der Verkaufsstände voneinander mindestens 40 Meter beträgt.

Allgemeine Hinweise:

In den Lagerräumen darf nicht geraucht sowie offenes Feuer verwendet werden. Die Temperaturen im Aufbewahrungsraum für Feuerwerk dürfen 75°C nicht überschreiten. Geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung müssen vorhanden und jederzeit erreichbar sein.

Weitere Anforderungen an die Aufbewahrung sind dem Anhang der 2. SprengV Nr. 4 zu entnehmen. Die Lagerung größerer Mengen als in der Tabelle genannt, bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde.

Beförderungsvorschriften

Die Beförderung mittels Postsendung ist generell nicht zulässig.

Die Beförderung größerer Mengen auf der Straße und Schiene regelt das ADR i.V. mit der nationalen Gefahrgutverordnung (GGVSEB) in der jeweils gültigen Fassung. Feuerwerkskörper der Kategorie F1 und F2 gehören, versandfertig verpackt, zu den Gefahrklassen 1.4G (UN 0336) oder 1.4S (UN 0337). Sie dürfen nur in verschlossenen, zugelassenen Kartons versandt und transportiert werden und sind entsprechend mit Gefahrgutlabels zu versehen.

Wichtiger Hinweis:

Bei Beförderung von pyrotechnischen Gegenständen auf der Straße können vereinfachte Versandbedingungen in Abhängigkeit von der zu befördernden Menge und Gefahrkategorie in Anspruch genommen werden. Hierbei handelt es sich um die sog.

Freistellungsregelung aufgrund Mindermengen gem. ADR 1.1.3.6. Sie trifft zu bei:

1. Unbegrenzten Mengen an Feuerwerkskörpern der Gefahrkategorie 1.4S (UN0337).

2. Bis zu 333 kg NEM (Nettoexplosivstoffmasse) Feuerwerkskörpern der Gefahrkategorie 1.4G (UN0336).

Wenn mehr als 333 kg NEM der Gefahrkategorie 1.4G transportiert werden, sind jedoch folgende zus. Anforderungen zu erfüllen:

1. Der Fahrer benötigt eine ADR-Bescheinigung inkl. Nachweis der Teilnahme am Aufbaulehrgang für Klassen 1-Transporte.

2. Die Kennzeichnung des Fahrzeuges mit Gefahrgutlabels sowie das Mitführen von folgenden Ausrüstungsgegenständen und Beförderungspapieren ist gem. ADR erforderlich:

- Vorn und hinten je eine orangefarbene Warntafel, zusätzlich Gefahrgutlabel an den beiden Seitenwänden und der Hinterwand des Aufbaus vom LKW bzw. Anhänger

- Ein Unterlegkeil je Fahrzeug

- Zwei selbst stehende Warnzeichen

- Beförderungspapier mit folgenden Angaben: Anzahl und Art der Versandverpackungen, Feuerwerkskörper, UN0336, UN0337, Bruttogewicht und die Nettoexplosivstoffmasse (NEM), getrennt nach 1.4G und 1.4S

- Eine schriftliche Weisung (ehemals Unfallmerkblatt)

- Bis zu 333 Kg NEM einen, über 333 Kg NEM zwei tragbare Feuerlöscher für die Brandschutzklasse ABC, Mindestfassungsvermögen 1x 6 kg; gesamt notwendiges Fassungsvermögen gem. Tonnen-Klasse des Fahrzeugs.

3. Ausstattung für jedes LKW-Besatzungsmitglied:

- Eine geeignete Warnweste oder Warnkleidung (z.B. wie in der Norm EN 471 beschrieben)

- Ein tragbares Beleuchtungsgerät, das keine Metalloberfläche besitzen darf

- Ein paar Schutzhandschuhe und einen Augenschutz

- Die Schutzausrüstung ist vom Fahrer mitzuführen

Achtung: Nach dem Entladen Gefahrgutlabel am Fahrzeug entfernen, Warntafel abdecken.

Grundsätzlich gilt ansonsten für alle Feuerwerkstransporte der Gefahrklassen 1.4G und 1.4S:

1. Solange Feuerwerk geladen ist, besteht Rauchverbot im LKW

2. Die Anwesenheit eines Beifahrers ist nicht erforderlich

3. Auf einer Beförderungseinheit (dieselbetriebener LKW) dürfen Gegenstände der Gefahrkategorie 1.4G mit einer Nettoexplosivstoffmasse (NEM) von 3.000 kg bzw. 4.000 kg mit Anhänger transportiert werden

Abbrennvorschriften

Feuerwerkskörper der Kategorie F2 dürfen nur in der Zeit vom 31. Dezember bis zum 1. Januar abgebrannt werden. Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist verboten.

Aufbewahrung kleiner Mengen im gewerblichen Bereich, gemäß Nr. 4 des Anhangs. Maximal zulässige Nettoexplosivstoffmassen / Nettomassen (NEM) in kg.							
Lagergruppe 1.4.	Arbeitsraum	Verkaufsraum	Gebäude mit Wohnraum		Gebäude ohne Wohnraum		Außerhalb eines Gebäudes / ortsbewegliche Lagerung (z.B. Container) ⁴⁾
			Lageraum mit allgemeinen Anforderungen an den baulichen Brandschutz ¹⁾	Lageraum mit allgemeinen Anforderungen an den baulichen Brandschutz ¹⁾	Lageraum mit zusätzlichen Anforderungen an den baulichen Brandschutz ²⁾	Lageraum mit zusätzlichen Anforderungen an den baulichen Brandschutz ²⁾	
Pyrotechnische Gegenstände aller Kategorien (Kategorien F1 und F2) Davon höchstens 20% ohne Verpackung nach § 21, Absatz 4 der 1. SprengV. ³⁾	70 kg (NEM)	70 kg (NEM)	100 kg (NEM)	100 kg (NEM)	350 kg (NEM)	350 kg (NEM)	
1.	"Wände, Decken und tragende Bauteile müssen mindestens schwer entflammbar, möglichst feuerhemmend sein." Der Raum darf nicht dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen (der Zugang muss Unbefugten verwehrt werden).						
2.	Verpackungen mit Kurzfassung der Unbedenklichkeitsbescheinigung (BAM-...) und Aufdruck: "Das Zurschaustellen ist unbedenklich" oder "Verpackung mit Unbedenklichkeitsbescheinigung" oder "Gegenstand mit Unbedenklichkeitsbescheinigung".						
3.	"Bauweise entspricht mindestens F30-A/T30 nach DIN 4102 oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Türkei".						
4.	Die ortsbewegliche Lagerung ist mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle abzustimmen.						